



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

**Vorlage**

**Nr. 075/2015**

Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt

vom: 15.10.2015

## Beschlussvorlage

öffentlich

# Rat

| TOP-Nr. | Beratungsfolge   |
|---------|--|
|         | Planungs- und Straßenverkehrsausschuss<br>Umwelt- und Klimaschutzsausschuss<br>Haupt- und Finanzausschuss<br>Rat der Stadt Kamen |

Bezeichnung des TOP

Lärmaktionsplan der Stadt Kamen (2.Stufe)

hier: Beschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Kamen beschließt, nach Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, den vorliegenden Lärmaktionsplan (2.Stufe) auf Grundlage des § 47 d BImSchG in der derzeit gültigen Fassung und des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7.2.2008.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie (aus 2002) und der nachfolgenden nationalen Gesetzgebung ist die Stadt Kamen verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung durchzuführen und unter Einbindung der Bürger, der beteiligten Behörden und des Rates zu diskutieren und letztlich beschließen zu lassen.

Dabei ist der Lärmaktionsplan (LAP) ein strategisches Planwerk, das Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung formuliert. Er bezieht sich auf Gebiete, die an Hauptverkehrsstraßen, Hauptschienenwegen und/oder Großflughäfen angrenzen und sich bei der vorherigen Kartierung von Lärmimmissionen als besonders belastet herausgestellt haben (durch Überschreitung der Auslöswerte  $L_{den} > 70$  dB(A) und  $L_{night} > 60$  dB(A) gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie). Wesentliche Elemente des Planes sind:

- Erfassung und Bewertung der Lärmsituation
- Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Lärminderung / -vermeidung
- Aussagen zur Maßnahmenwirkung
- Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung

Der Lärmaktionsplan (1.Stufe) für das Kamener Stadtgebiet bezog sich auf Straßen mit mehr als 6 Mio Kfz/Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Züge/Jahr und betraf die Autobahnen A 1, A 2, die B 233 (zwischen Stadtgrenze Unna und Lünener Straße) und die Eisenbahnstrecke Dortmund-Hamm. Im Vorgriff auf die 2.Stufe der Lärmaktionsplanung wurden zusätzlich die L 654 (Lünener Straße/Westring/Nordring/ Ostring/Hammer Straße),

ein Abschnitt der L 663 (Dortmunder Allee/Heerener Straße) sowie die Unnaer Straße (zwischen Dortmunder Allee und B 233) mit betrachtet. Der Rat der Stadt Kamen beschloss den Lärmaktionsplan (1.Stufe) am 21.07.2011.

Nunmehr liegt der Lärmaktionsplan (2.Stufe) vor, der Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Züge/Jahr und Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr erfasst. Neben der oben genannten Eisenbahnstrecke Dortmund-Hamm und den oben genannten Straßen zählen dazu noch die B 233 (Münsterstraße), K 9 (Stormstraße/Bergkamener Straße) und Abschnitte der L 663 (Heerener Straße), L 665 (Werver Mark) und L 821 (Wasserkurler Straße).

Zur Verringerung von Gesundheitsgefährdungen hat die Stadt Kamen auch in der 2.Stufe die Auslösewerte der Umgebungslärmrichtlinie von  $L_{den}>70$  dB(A) und  $L_{night}>60$  dB(A) freiwillig auf die vom Umweltbundesamt empfohlenen Immissionspegel von  $L_{den}>65$  dB(A) und  $L_{night}>55$  dB(A) abgesenkt.

Eine erste Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes (2.Stufe) wurde am 11.11.2013 in der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses und des Straßenverkehrsausschusses durch das beauftragte Planungsbüro Richter-Richard (PRR, Aachen) vorgestellt. Mit der Einbringung des Entwurfs begann die inhaltliche Diskussion der Lärmaktionsplanung. Die vorgezogene Bürger- und Behördenbeteiligung fand zwischen dem 28.08. und 10.10.2014 statt, zeitgleich wurde der LAP-Entwurf auf der Internetseite der Stadt Kamen eingestellt und im Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt zur Einsichtnahme ausgelegt. Ferner bot die Verwaltung am 30.09.2014 eine Bürgersprechstunde zum LAP an.

Die Verwaltung gab in den Sitzungen des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses am 20.10.2014 und 26.03.2015 jeweils einen Bericht zum Bearbeitungsstand des Lärmaktionsplanes und informierte zuletzt über eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum 01.01.2015, wodurch die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an bundeseigenen Hauptschienenwegen auf das Eisenbahnbundesamt übertragen wurde (betrifft die Schienenstrecke Dortmund-Kamen-Hamm).

Die offizielle Bürger- und Behördenbeteiligung erfolgte zwischen dem 20.05. bis 18.06.2015. Die Eingaben der Bürger und Behörden aus beiden Beteiligungsrunden und die Ergebnisse der fachlichen Abwägung durch die Verwaltung wurden im vorliegenden Entwurf vom 06.10.2015 dokumentiert.

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplanes benötigt einen Ratsbeschluss, um Bindungs- oder Berücksichtigungswirkung zu entfalten und um kostenwirksame Entscheidungen vorbereiten zu können. Konkrete Handlungsmöglichkeiten ergeben sich nach der Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes in Abhängigkeit von Prioritäten und verfügbaren Finanzmitteln der zuständigen Stellen (Baulastträgern).

#### Ausblick:

Die Stadt Kamen ist verpflichtet, den Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, spätestens jedoch 5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung zu prüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben (§ 47 d BImSchG).

Die Umsetzung der 3.Stufe sieht eine Aktualisierung der Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und Hauptschienenwege bis zum 30. Juni 2017 und die Aufstellung des Lärmaktionsplanes bis zum 18. Juli 2018 vor.

Wie oben erwähnt, wird die Lärmaktionsplanung für Hauptschienenwege künftig durch das Eisenbahnbundesamt erfolgen. Die Stadt Kamen wird sich im Rahmen der Behördenbeteiligung in diese Planung einbringen.

#### Anlage

Lärmaktionsplan, 2.Stufe (vom 06.10.2015) -- *siehe auch Ratsinformationssystem*